

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Investitionsgüter der REpower Systems SE

(nachstehend „Auftraggeber“ bzw. „AG“ genannt)

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Investitionsgüter gelten gegenüber einer Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und des öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachstehend „Auftragnehmer“ bzw. „AN“).

2. Allgemeines

1. Allen Lieferungen liegen ausschließlich diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Abweichende Geschäftsbedingungen des AN werden auch durch Auftragsannahme oder Entgegennahme von Lieferungen durch den Auftraggeber („AG“) nicht Vertragsinhalt. Sie gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

2. Der AG entwickelt, produziert und vermarktet Windkraftanlagen sowohl nach Kundenwünschen als auch Standard- und Serienprodukte in Europa, USA, Kanada, Indien, China, Japan und Australien (nachfolgend als „relevanter Markt“ bezeichnet).

3. Diese Bedingungen gelten bei Folgeaufträgen auch dann als einbezogen, wenn nicht erneut darauf hingewiesen wird.

3. Liefergegenstand, Vertragsschluss

1. Liefergegenstand sind die in der Bestellung näher bezeichneten Produkte einschließlich der in der jeweiligen Bestellspezifikation aufgeführten sowie der in Ziffer 5.3 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen genannten Dokumentation und, soweit erforderliche, Bedienungsanleitungen (2-fach in Deutsch und Englisch) (nachfolgend „Vertragsprodukt“).

2. Nimmt der AN die Bestellung nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen seit Zugang an, so ist der AG zum Widerruf berechtigt, ohne dass dem AN daraus Schadensersatzansprüche zustehen.

3. Der AG kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den AN Änderungen des Vertragsproduktes verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten, angemessen einvernehmlich zu regeln.

4. Der AN wird Vertragsprodukte in der vom AG in der Bestellung angegebenen Weise so kennzeichnen, dass ein eindeutiger Bezug zu der jeweiligen Bestellung und dem jeweiligen Fertigungslos hergestellt werden kann.

5. Ein rechtsverbindlicher Vertrag kommt nur schriftlich im Sinne von Ziffer 17.4 oder nach schriftlicher Bestätigung durch den AG zustande.

4. Lieferbedingungen, -termine und -fristen, Verzug und höhere Gewalt

1. Falls nichts Anderes vereinbart wurde, gilt für die Lieferung und den Gefahrübergang „DDP“ (Incoterms 2010), oder der in der Bestellung genannte Incoterm, wobei der benannte Ort das jeweilige Betriebsgelände des AG bzw. der vom AG gegebenenfalls benannte weitere Ort ist, zu dem die Vertragsprodukte versandt werden.

2. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware beim AG. Der AN teilt dem AG innerhalb von zwei Arbeitstagen schriftlich mit, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die festgelegte Liefer- und Leistungszeit nicht eingehalten werden kann.

3. Kann der AN die jeweils vereinbarte Anzahl der Vertragsprodukte nicht oder nicht termingerecht liefern, so

gerät er ab der 1. Woche nach Überschreiten des vereinbarten Liefertermins ohne weitere Mahnung in Verzug.

4. Der AG ist im Falle des Verzuges des AN berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Wertes der in Verzug geratenen Lieferung pro angefangener Woche, maximal jedoch 10 % des Gesamtauftragswertes zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den insgesamt geltend gemachten Verzugschaden anzurechnen. Dem AN bleibt der Nachweis vorbehalten, dass gar kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

5. Die Geltendmachung eines höheren Schadens durch den AG bleibt hiervon unberührt.

5. Verpackung, Versand, Lieferdokumente

1. Sämtliche an den AG zu liefernden Vertragsprodukte, Ersatz- und/oder Verschleißteile sind mit der Seriennummer des AN sowie mit der SAP-Artikelnummer des AG auszuzeichnen, soweit diese vorhanden sind.

2. Soweit nicht anders vereinbart, hat der AN die zu liefernden Waren handelsüblich und sachgerecht zu verpacken. Die Kosten für Transport und Verpackung sind – soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart – im Preis enthalten. Ebenso hat der AN gegebenenfalls anfallende Verzollung sowie Steuern und Gebühren im Zusammenhang mit der Einfuhr zu übernehmen.

3. Die gelieferten Vertragsprodukte müssen jeweils von den notwendigen Papieren begleitet sein, die eine einwandfreie Zuordnung und Abwicklung der Lieferung beim AG ermöglichen und hinsichtlich jedes Einzelliefervertrages zum Lieferumfang gehören. Das sind insbesondere: Lieferschein mit Angabe der Anzahl der Vertragsprodukte und Art der Packeinheit; Jeder Lieferschein darf nur auf eine Bestellung Bezug nehmen; Kostenlose Lieferungen sind mit dem Vermerk „kostenlos“ entsprechend zu kennzeichnen; Montageanweisung; Betriebshandbuch; Service- und Wartungsanweisungen; zugehöriger Zeichnungssatz; Datenblätter; Sicherheitsdatenblatt.

4. Bei Importlieferungen sind – je nach Versandart und Lieferland – mindestens folgende Unterlagen erforderlich: Warenverkehrsbescheinigung; Frachtbriefe; Zollversandscheine; Ursprungszeugnis/ Lieferanten-erklärung; Handelsrechnung; Packliste.

6. Wareneingang und Mängelanzeige

1. Für jede Lieferung des AN hat die Übergabe an der durch den AG bestimmten Anlieferadresse gegen Empfangsbestätigung zu erfolgen. Eine Güteprüfung, technische Abnahme oder Sonstiges ersetzt die vorbezeichnete Übergabe nicht.

2. Der AG ist verpflichtet, die Vertragsprodukte innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie bei offensichtlichen Mängeln innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen, gerechnet ab Gefahrübergang, oder bei versteckten Mängeln ab einer Frist von 10 Arbeitstagen nach Entdeckung beim AN eingeht.

3. Inzwischen geleistete Zahlungen oder erfolgte Warenannahmen-Bescheinigungen gelten nicht als Anerkenntnis ordnungsgemäßer Lieferung.

4. Für große und teure Artikel ist eine Abnahme erforderlich.

7. Rechnungen, Preise, Nachträge

1. Rechnungen sind immer schriftlich im Original an die angegebene Rechnungsadresse zu übersenden. Abschlags-, Teil-, Teilschluss- und Schlussrechnungen sind als solche zu bezeichnen und fortlaufend zu nummerieren. Rechnungen ohne gesonderte Bezeichnung werden als Schlussrechnung behandelt. Rechnungen sind stets mit der Bestellnummer des AG und der jeweiligen Positionsnummer zu versehen und in zweifacher Ausfertigung zu erteilen.

2. Der vereinbarte Preis ist ein Festpreis und schließt Nachforderungen aus. Der Festpreis enthält nicht die

gesetzliche Umsatzsteuer; diese ist gesondert auf der Rechnung auszuweisen.

3. Alle Einsparungen, die durch gemeinsame Bemühungen der Vertragspartner beim AN erzielt wurden, sind in dem Umfang, wie der AG zu der Kosteneinsparung beigetragen hat, auf die Lieferpreise anzurechnen.

8. Zahlung, Skonto

1. Die Zahlungsfrist beträgt 15 Tage unter Abzug von 2 % Skonto oder 75 Tage netto, falls nicht eine andere Zahlungsfrist vereinbart oder in der Bestellung angegeben ist.

2. Die Zahlungsfrist beginnt entweder mit dem Eingang der prüffähigen Rechnung bei der im Vertrag angegebenen Stelle und/oder der vertragsgemäßen Lieferung und/oder der Buchung in das Wareneingangssystem des AG's, je nachdem, welches das letzte Datum ist. Bei vereinbarten Abschlagzahlungen beginnt die Zahlungsfrist mit dem Tag des Eingangs einer prüffähigen und ordnungsgemäßen Abschlagsrechnung.

9. Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung

1. Dem AN stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu, soweit sie aus Gegenansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften mit dem AG herrühren.

2. Der AN kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht gegen solche Forderungen geltend machen, die ausdrücklich schriftlich durch den AG anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

10. Gewährleistung

1. Der AN gewährleistet, dass die Vertragsprodukte frei von Mängeln sind, garantierte Daten und Beschaffenheiten aufweisen, mit den vereinbarten Spezifikationen, Zeichnungen, Mustern und/oder Beschreibungen, mit den in den Spezifikationen ausdrücklich benannten sowie den im relevanten Markt einschlägigen Rechtsvorschriften und Normen übereinstimmen, keine Konstruktionsfehler aufweisen, von vertragsgemäßer Güte, für den vom AG vorgesehenen Zweck oder Einsatz geeignet sind und nach dem zum Herstellungszeitpunkt anerkannten Stand der Technik hergestellt sind. Freigabevermerke des AG auf Zeichnungen und Spezifikationen entbinden den AN nicht von der Gewährleistung.

2. Er gewährleistet ferner, dass der AG gegen vollständige Bezahlung des Vertragspreises vollständiges und unbelastetes Eigentum an gelieferten Vertragsprodukten und Ersatzteilen erwirbt und dass gelieferte Vertragsprodukte und Ersatzteile im relevanten Markt kein geistiges Eigentum Dritter verletzen, insbesondere keine Urheber-, Patent-, Gebrauchsmuster- oder Lizenzrechte.

3. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Gefahrübergang, wenn nicht in der Bestellung eine andere Gewährleistungsfrist vereinbart ist oder das Gesetz im Einzelfall eine längere Gewährleistungsfrist vorsieht.

4. Die Nacherfüllung einschließlich des evtl. Rücktransportes des mangelhaften Vertragsgegenstandes ist auf Kosten des AN am Ort des Vertragsgegenstandes vorzunehmen.

5. Für Vertragsprodukte oder Teile hiervon, die wegen eines Gewährleistungsmangels nicht in Betrieb bleiben konnten, verlängert sich eine laufende Gewährleistungsfrist um die Zeit der Betriebsunterbrechung. Die Gewährleistungsfrist ist ab Zugang der Mängelrüge gehemmt.

6. Kommt der AN seiner Gewährleistungsverpflichtung innerhalb einer vom AG gesetzten angemessenen Frist schuldhaft nicht nach, so kann der AG die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des AN - unbeschadet seiner Gewährleistungsverpflichtung - selbst treffen oder von Dritten ausführen lassen.

7. In dringenden Fällen kann der AG nach Abstimmung mit dem AN die Nachbesserung auf Kosten des AN selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Soweit Gefahr im Verzug oder besondere Eilbedürftigkeit gegeben ist und aufgrund der besonderen Eilbedürftigkeit ein im Verhältnis zur Gewährleistungspflicht des AN besonders hoher Schaden zu erwarten ist, kann der AG auch ohne Abstimmung mit dem AN die Nachbesserung auf Kosten des AN selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen, soweit es wegen der besonderen Dringlichkeit nicht mehr möglich ist, den AN von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und ihm eine - wenn auch kurze - Frist zur eigenen Abhilfe zu setzen.

8. Treten innerhalb der Gewährleistungszeit gleichartige Mängel an mehr als 10 % der Vertragsprodukte aus demselben Fertigungslos des AN auf, bzw. liegen solche Mängel bei Gefahrübergang vor, gelten alle Vertragsprodukte aus dieser Fertigung als mit diesem Mangel behaftet. Ein Fertigungslos umfasst eine Menge von Vertragsprodukten mit gleichen Eigenschaften, die entweder in einem zusammenhängenden Produktionsprozess hergestellt oder bei einer gemeinsamen Bestellung beschafft werden.

11. Produkt- und Umwelthaftung

1. Wird der AG wegen Verletzung einschlägiger Sicherheitsvorschriften, umweltrechtlicher Vorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsbestimmungen wegen der Fehlerhaftigkeit seines Vertragsproduktes, die vollständig oder teilweise auf die Lieferungen des AN zurückzuführen ist, in Anspruch genommen, so ist der AG berechtigt, vom AN Ersatz des dadurch entstandenen Schadens zu verlangen bzw. der AN ist verpflichtet, den AG auf erstes Anfordern von allen hieraus resultierenden Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.

2. Soweit Produktfehler auf Lieferungen/ Leistungen von Vorlieferanten oder Subunternehmern des AN zurückzuführen sind, gelten diese als Fehler des Produkts des AN.

12. Schutz- und Urheberrechte

1. Der AN gewährleistet, dass gelieferte Vertragsprodukte und Ersatzteile im relevanten Markt kein geistiges Eigentum Dritter verletzen, insbesondere keine Urheber-, Patent-, Gebrauchsmuster- oder Lizenzrechte. Wird der AG von einem Dritten aufgrund einer solchen Verletzung in Anspruch genommen, so ist der AN verpflichtet, den AG auf erstes schriftliches Anfordern von diesbezüglichen Ansprüchen freizustellen, soweit er die Rechtsverletzung zu vertreten hat. Die Freistellungspflicht des AN bezieht sich auf alle unmittelbaren und mittelbaren Schäden, Kosten und Aufwendungen, die dem AG aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen einschließlich der notwendigen Rechtsverfolgungskosten.

2. Für den Fall, dass die Parteien im Rahmen der Zusammenarbeit irgendwelche schutzrechtsfähigen Ergebnisse (Patente, Gebrauchs- oder Geschmacksmuster) entstehen, an deren Entstehung beide Parteien beteiligt waren, sind diese Ergebnisse gemeinsam im Namen beider Parteien zum Schutzrecht anzumelden, soweit die Parteien keine anderweitige Vereinbarung untereinander und/oder mit den jeweils beteiligten Erfindern getroffen haben. Hierfür werden die Parteien sich gegenseitig alle notwendigen Informationen zur Verfügung stellen und alles unterlassen, was für die Erteilung oder Aufrechterhaltung der angemeldeten Schutzrechte schädlich sein könnte. Die Parteien werden sich über die Entstehung solcher Ergebnisse gegenseitig unverzüglich schriftlich informieren und sich insbesondere über die jeweiligen Erfinderanteile, die Kostentragung, die Nutzung sowie die Federführung bei der Schutzrechtsanmeldung verständigen. Soweit eine entsprechende Einigung nicht zustande kommt, ist eine Nutzung gemeinsamer Schutzrechte außerhalb der Erfüllung dieses Vertrages nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei zulässig.

13. Geheimhaltung

1. Die Parteien verpflichten sich, alle kaufmännischen und technischen Informationen der anderen Partei, die ihnen im Laufe ihrer Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich und als Geschäftsgeheimnis zu behandeln, es sei denn, dass diese Informationen ohne Verschulden der jeweils zur Geheimhaltung verpflichteten Partei allgemein bekannt werden. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen Drittparteien nur offenbart oder zugänglich gemacht werden, wenn die Partei, in deren Eigentum sie stehen, zuvor ihre schriftliche Zustimmung erteilt hat. Dieses gilt auch für die Vervielfältigung dieser Gegenstände.

2. Im Übrigen ist es dem AN gestattet, die ihm vom AG überlassenen Informationen an Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen weiterzureichen, soweit der AN diese zuvor durch eine dieser Ziff. 13 entsprechende Geheimhaltungsvereinbarung verpflichtet hat und dem AG schriftlich mitgeteilt hat, an welchen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen welche Informationen weitergegeben werden sollen. Soweit dies erfolgt ist, sind die entsprechenden Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen nicht als Dritte im Sinne dieser Ziff. 13 zu verstehen.

3. Die in dieser Klausel enthaltenen Regelungen gelten über die Beendigung des einzelnen Vertrages hinaus.

4. Sofern die Parteien eine Geheimhaltungsvereinbarung abgeschlossen haben, geht diese den Regelungen dieser Klausel vor.

5. Alle in körperlicher Form erhaltenen oder auf einem Datenträger gespeicherten Informationen, Muster, Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge, Formen, etc. sind auf schriftliche Aufforderung der jeweils anderen Partei an diese zurück zu geben. Die Rückgabepflichtung betrifft auch jegliche Abschrift, Kopie oder sonstige Aufzeichnung, insbesondere auf Datenträgern. Auf schriftliche Aufforderung von der jeweils anderen Partei sind die Informationen zu vernichten bzw. zu löschen und diese Vernichtung bzw. Löschung schriftlich anzuzeigen. Diese Bestimmung gilt nicht für solche Informationen, die die Information empfangende Partei aufgrund rechtmäßiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften verwahren muss.

6. Der AG ist berechtigt, die in Bestellspezifikationen genannten vom AN nach Maßgabe des jeweiligen Liefervertrages zu liefernden Dokumente, auf eigenes Risiko zu übersetzen und als Unterlagen vom AN gekennzeichnet an eigene Kunden weiterzugeben, die auch nach Beendigung des jeweiligen Liefervertrages bei diesen Kunden verbleiben und einer dieser Vereinbarung entsprechenden Geheimhaltungsverpflichtung mit dem jeweiligen Kunden unterliegen.

14. Eigentumsvorbehalt

Unter Eigentumsvorbehalt stehende Vertragsprodukte darf der AG im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverlaufs weiter veräußern, vermischen, verbinden oder verarbeiten, verpfänden oder zur Sicherheit übereignen, soweit dies nach der Verkehrssitte zu erwarten ist. Ansonsten ist dieses nur mit schriftlicher Zustimmung des AN zulässig.

15. Versorgung mit Ersatzteilen

1. Der AN stellt eine angemessene Versorgung mit Ersatz- und Verschleißteilen sicher.

2. Dies bedeutet insbesondere, dass der AN eine angemessene, branchenübliche Lagerhaltung betreibt und Ersatzteile im Regelfall in der Weise vorzuhalten hat, dass Lieferung und Einbau innerhalb einer angemessenen, branchenüblichen Frist erfolgen können. Der AN garantiert die Verfügbarkeit von Ersatzteilen für die vorgesehene oder verkehrsübliche Nutzungsdauer.

3. Der AN verpflichtet sich, nach Beendigung der Lieferbeziehung für die Vertragsprodukte in der zum Beendigungszeitpunkt gültigen Spezifikation innerhalb eines angemessenen, branchenüblichen Zeitraumes sicherzustellen, Ersatz- und/oder Verschleißteile liefern zu

können, die das Vertragsprodukt, Ersatz- und/oder Verschleißteil vollständig ersetzen können und sich bezüglich aller relevanten technischen Eigenschaften nicht von dem Vertragsprodukt, Ersatz- und/oder Verschleißteil unterscheiden („form, fit and function“).

4. Der AN hat den AG vor Vertragsschluss darüber aufzuklären, wenn er die Versorgung mit Ersatzteilen gemäß Absatz 1 bis 3 nicht sicherstellen kann.

16. Haftung

Der Auftragnehmer ist der AN zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem AG unmittelbar oder mittelbar infolge einer schuldhaft (leichter, mittlerer sowie grober Fahrlässigkeit und Vorsatz) mangelhaften Lieferung oder Leistung wegen schuldhafter (leichter, mittlerer sowie grober Fahrlässigkeit und Vorsatz) Verletzung sonstiger hauptvertraglicher und nebenvertraglicher Pflichten oder aus irgendwelchen anderen, dem AN zuzurechnenden, Rechtsgründen entsteht.

17. Schlussbestimmungen

1. Abtretung von Rechten und Pflichten

Die Übertragung von Rechten und Pflichten des AN aus einem Vertrag auf Dritte – und zwar ganz oder teilweise - ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG möglich. Diese Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

2. Kein Verzicht

Keine zwischen dem AG und dem AN sich vollziehende Geschäftsentwicklung und keine Verzögerung oder Unterlassung des AG bezüglich der Ausübung eines gemäß eines Vertrages gewährten Rechts oder Rechtsmittels gilt als Verzicht auf diese Rechte. Jedes in einem Vertrag gewährte Recht oder Rechtsmittel ist kumulativ und besteht neben und zusätzlich zu den sonstigen gesetzlichen Rechten und Rechtsmitteln.

3. Vertragsänderungen

Änderungen und / oder Ergänzungen zu einem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.

4. Schriftform

Sofern in diesen Vertragsbedingungen oder durch Rechtsvorschriften die Schriftform vorgesehen ist, wird dieses Erfordernis auch durch Übersendung per Email oder Telefax erfüllt. Dies gilt auch für die Kündigung eines oder den Rücktritt von einem Vertrag, Änderung oder Ergänzung zu diesem Vertrag oder eines Einzelliefervertrages sowie für das Zustandekommen, der Änderung oder Ergänzung eines Einzelliefervertrages.

5. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die anderen Bestimmungen wirksam. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Gelingt dies nicht, gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

6. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz des AG. Für die Lieferung kann etwas anders vereinbart werden.

7. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Für sämtliche Auseinandersetzungen, die sich aus diesem Vertrag ergeben, kommt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des deutschen internationalen Privatrechts und des Abkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) zur Anwendung. Gerichtsstand ist – soweit zulässig – Hamburg/Deutschland.